



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2013
(OR. en)**

8886/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0126 (NLE)**

**ANTIDUMPING 52
COMER 101**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 192/2007 zur Einführung eines endgültigen
Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit
Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Thailand und
Taiwan

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES RATES

vom

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007
zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls
auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung in
Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Thailand und Taiwan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern¹, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Nach Durchführung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer teilweisen Interimsüberprüfung führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 192/2007¹ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Thailand und Taiwan ein. Die Maßnahmen waren ursprünglich im August 2000² eingeführt worden. Derzeit werden die Maßnahmen erneut einer Auslaufüberprüfung³ unterzogen.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/747/EG⁴ nahm die Kommission eine Preisverpflichtung unter anderem von dem indonesischen Unternehmen P.T. Polypet Karyapersada („Polypet“) an. Im Anschluss an die Feststellungen und Schlussfolgerungen einer „Neuausführer-Überprüfung“⁵ nahm die Kommission mit dem Beschluss 2002/232/EG⁶ eine Preisverpflichtung des indischen Unternehmens Futura Polymers Ltd, das später in Futura Polyesters Ltd („Futura“)⁷ umbenannt wurde, an.

¹ ABl. L 59 vom 27.2.2007, S. 1.

² ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 48.

³ ABl. C 55 vom 24.2.2012, S. 4.

⁴ ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 88.

⁵ ABl. L 78 vom 21.3.2002, S. 4.

⁶ ABl. L 78 vom 21.3.2002, S. 12.

⁷ ABl. C 116 vom 16.5.2003, S. 2.

**B. RÜCKNAHME VON PREISVERPFLICHTUNGEN UND ÄNDERUNG DER
VERORDNUNG (EG) NR. 192/2007**

- (3) Mit Beschluss ...^{*1} nahm die Kommission die Annahme der Preisverpflichtungen der Unternehmen Polypet und Futura zurück. Daher sollte auch die Verordnung (EG) Nr. 192/2007 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses der Kommission und die entsprechenden Veröffentlichungshinweise des Amtsblatts einfügen.

¹ Vgl. Seite XX dieses Amtsblatts.

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 erhält folgende Fassung:

"

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Reliance Industries Ltd	A181
Indien	Pearl Engineering Polymers Ltd	A182
Indien	Dhunseri Petrochem & Tea Ltd	A585

".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
